

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

I

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1967

HANS ERICH TROJE

Praelectiones Cuiacii

Vorlesungsnachschriften des Frankfurter Syndicus Heinrich Kellner
(1536 — 1589) aus seiner Studienzeit in Bourges (1560 — 61)*

Wer in Basel über Juristennachlaß aus der Rezeptionszeit berichtet, trägt Eulen nach Athen. Die Basler Bibliothek besitzt z. B. den handschriftlichen Nachlaß von Ulrich Zasius¹, besitzt den wahrhaft einzigartigen, mehr als 100 Bände umfassenden Nachlaß der beiden Amerbach, dazu die Aufzeichnungen von Basilius Amerbachs Schwager Ulrich Iselin (1520 — 1564) und dessen Sohn Ludwig (1559 — 1612)². Dem letztgenannten — die übrigen sind wohlbekannt — widmete jüngst Thieme eine Biographie³.

* Die folgende, am 23. 9. 1966 auf dem 16. Rechtshistorikertag in Basel vorgetragene Mitteilung handelt von zufälligen Beobachtungen bei Vorstudien zu einer späteren Cujazmonographie und ev. Cujazedition. An den in Frankfurt greifbaren Handschriften sollte das Handwerk für Forschungen in wichtigeren Bibliotheken (für Cujaz wohl die Bibliothèque Nationale) erlernt werden. Die Person des Schreibers Heinrich Kellner verlockte zum Eindringen in Frankfurter Stadtgeschichte.

¹ Vgl. zuletzt H. THIEME, Aus den Handschriften von Ulrich Zasius (1461—1535), Freiburg i. Br. s. a. (1961).

² Über Bonifacius Amerbach vgl. sämtliche neueren Arbeiten von G. KISCH, insbesondere: Bonifacius Amerbach als Rechtsgutachter, Festgabe Max Gerwig, Basel 1960, S. 85—120; Humanismus und Jurisprudenz, Basel 1955, S. 37 ff., S. 79 ff. und passim; Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit, Basel 1960, S. 344 ff.; Die Anfänge der Juristischen Fakultät der Universität Basel 1459—1529, Basel 1962, S. 112 ff., S. 338 ff.; ferner H. THIEME, Die beiden Amerbach, Ein Basler Juristennachlaß der Rezeptionszeit, in: *L'europa e il diritto romano* (Studi Koschaker) Bd I, Mailand 1954, 140 ff.; W. D. WACKERNAGEL, Bonifacius Amerbach und seine Wappenscheibe von 1560, Jahresberichte der Öffentl. Kunstsammlung Basel 1959 bis 1960, S. 109 ff. H. THIEME hat die von EDUARD HISS unfertig hinterlassene Beschreibung des Amerbach-Nachlasses abgeschlossen (im Manuskript bei der Universitätsbibliothek Basel). Die fünfbandige Reihe der von A. HARTMANN herausgegebenen Amerbachkorrespondenz (Basel 1942—1958) wird von B. R. JENNY fortgeführt.

³ H. THIEME, Ludwig Iselin-Ryhiner (1559—1612), Erbe der beiden Amerbach. Vom Humanismus zum Barock, in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 66 (1966), S. 133—155.

Ich wage nun, neben die bekannten Basler den unbekannten Frankfurter Heinrich Kellner zu stellen. Die Rechtsgeschichte des 16. Jhdts. ist so reich an interessanten Gestalten und an wichtigen, kaum beachteten Quellen, daß man sich an den Klang neuer Namen gern gewöhnen wird. Jedoch: Basels Namen und Basels Schätze bleiben einzig⁴. Die Beobachtungen an dem Frankfurter Material habe ich deshalb ständig an vergleichbaren Basler Manuskripten überprüft⁵. Dies lag auch deshalb nahe, weil Basilius Amerbach und Heinrich Kellner in vielen Zügen den Vergleich gestatten: im Bildungsgang, im Reichtum der Interessen, in der Vielseitigkeit überhaupt. Beide verkörpern einen Typ des Späthumanisten: den auch zum Geschäft begabten und darin tüchtigen Gelehrten (Amerbach) bzw. den gelehrten Geschäftsmann (Kellner). Der anmaßende Vergleich zwischen dem Basler und dem Frankfurter wird dazu dienen, den Vorrang Basels überall zu erweisen.

Die beherrschende Gestalt der Frankfurter Rechtsgeschichte des 16. Jhdts. ist Johannes Fichard (1512 — 1581)⁶. In nächster Nähe dieses wirklich großen Mannes steht Heinrich Kellner⁷. Er hilft, das Werk zu vollenden, an

⁴ Die Amerbach-Briefsammlung ist auch nach ihrer Überlieferungsgeschichte von „fast absonderlicher Einzigartigkeit“ (B. R. JENNY in einem Bericht „Zur Edition der Amerbachkorrespondenz“ für die Humanismuskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft, 1966). Für den Rechtshistoriker ist es von höchstem Wert, neben dem rechtsfremden, vielleicht rechtsfeindlichen Erasmus nun einen Juristen in den Schattierungen seiner Anschauungen und Denkweisen kennenlernen zu können.

⁵ Weiteres Vergleichsmaterial: Handschriften der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, insb. MS 69, 2 Aug. 2^o. Den Nachlaß von Nikolaus Everardus (1462—1532) und seinem Sohn in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart (vgl. J. AUTHENRIETH, Die Handschriften der Württ. LB Stuttgart, 2. Reihe, 3. Bd., *Codices iuridici et politici*, Wiesbaden 1963, insgesamt 134 Bände unter Signatur HB VI und Cod. jur. fol.) habe ich noch nicht durchsehen können.

⁶ Kurzbiographie und Literaturnachweise in: H. WINTERBERG, Die Schüler von Ulrich Zasius, Stuttgart 1961, S. 31 ff. Nr. 17.

⁷ Eine dokumentierte Biographie wird für das „Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst“ vorbereitet. Hier die wichtigsten Hinweise: JOH. KARL V. FICHARDS Geschichte der Geschlechter von Frankfurt (Manuskript des Stadtarchivs Frankfurt) Bd. 158 Nr. K 8; A. A. v. LERSNER, Der ... Stadt Frankfurt ... Chronica, 1706; G. A. v. LERSNER, Nachgeholte, vermehrte und continuierte Chronica der ... Reichsstadt ... Frankfurt, 1734 („Lersnersche Chronik I und II), hier: I 261 (Mitarbeit an Frankfurter Reformation 1578); I 277 (Liste der Syndici); II, 2 83 ff. (Epitaphien); II, 1 219 (Gesellschaft Haus Limburg, Nr. 109: Kellner); II, 2 217 (Mäzen von Franziskus Modeus); I 345 (Reichstage). H. W. ROTERMUND, Fortsetzung und Ergänzungen zu ... JÖCHERS allgemeinem Gelehrten-Lexiko, 3. Bd., 1810 (Nachdruck 1961), Sp. 190 f.; H. CHR. SENCKENBERG, *Historia juris statutarii Reipublicae Francofurtensis*, in H. CHR. SENCKENBERG, *Selecta iuris et historiarum*, Bd. 1., Frankfurt 1734, S. 507—633; JOH. PHILIPP ORTH, Anmerkungen ... zur Frankfurter Reformation, Vierte (letzte) Fortsetzung, Frankfurt 1757, Vorberichte S. 7 f. (Abdruck von Kellners Bericht über Entstehung der Frankfurter Reformation von 1509); S. 41 ff. (Joh. Fichards Bericht über

das Johann Fichards Name geknüpft ist: die Frankfurter Reformation von 1578⁸. Heinrich Kellner ist mit Johannes Fichards Sohn Raimundus Pius befreundet, die beiden sind Gefährten auf der italienischen Reise und in der Frankfurter Stadtverwaltung. Die Familie Kellner, erst 1510 aus Erfurt eingewandert, ist alsbald vom Frankfurter Patriziat rezipiert, mit der adligen Gesellschaft Limburg vielfältig verwandt und verschwägert und dadurch zur Übernahme städtischer Ämter berufen und verpflichtet. Heinrichs Vater, Hans Kellner, wird Rat, Schöffe, junger und alter Bürgermeister. Heinrichs Brüder glänzen in ähnlichen Laufbahnen. Von dem Bruder Johann Kellner (1522 — 1589), der 1576 Frankfurter Schultheiß wurde, berichtet die Lersnersche Chronik⁹, er sei 1580 in London von der Königin Elisabeth und ihren Räten mit einem griechischen Gesandten verwechselt und griechisch angedet worden; er habe aber, nachdem der Irrtum aufgeklärt war, um Fortsetzung in griechisch gebeten und auch griechisch geantwortet. Darauf waren Königin und Räte sehr erstaunt, „daß ein Teutscher, welches Volk ihr so hart und rau beschrieben, diese herrlichen Gaben in Sprachen hätte“. Die Anekdote paßt zum Milieu. Dem jüngsten Sohne, unserem Heinrich, scheint der Geschlechterproporz den Weg in Rat und Bürgermeisteramt zu versperren. Als erster Diener (Beamter) des Rats wird er um so mehr Einfluß gewinnen. In einer Zeit, in der es in Frankfurt — und überall in Europa — üblich war, daß sich eine Reihe miteinander verwandter Geschlechter die politische Verantwortung und Herrschaft teilen, fallen immerhin die Kellner auch den Zeitgenossen auf, wie sie über eine Reihe von Generationen sich ihrer Stadt und ihrem Geschlechte durch gelehrte Geschäftsmänner nützlich machen. Sie praktizieren Nepotismus im wörtlichen, schlimmen und edlen Sinne.

Von den 4 Kellner-Brüdern erscheint der jüngste, Heinrich, besonders vielseitig. Er studiert an hervorragenden Fakultäten: 1554 in Löwen, seit 1555 in Leipzig, 59—61 in Frankreich, in Orleans, Bourges, wahrscheinlich auch

Entstehung der Reformation 1578), S. 110 (Erwähnung von Kellners ungedruckten Anmerkungen zur Reformation 1578).

⁸ Zur Frankfurter Reformation von 1578 vgl. außer den in N. 7 genannten Werken: O. STOBBE, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2. Abtlg., 1864, 315—326; H. COING, Die Frankfurter Reformation von 1578, 1935; ders.: Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main, 1939 (Nachdruck 1962), hier sind S. 13 ff. die Archivalien und Hilfsmittel für die Rezeptionszeit genannt. Nach den entwicklungsreichen, von COING untersuchten Jahren 1485—1505 ändern sich die Verhältnisse im 16. Jh. nur merkwürdig wenig. Für die Gerichtsbücher, Bürgermeisterbücher, Iudicialia, Dienstbriefe etc. gelten COINGS Bemerkungen deshalb entsprechend für die Zeit nach 1509 bis zum Ende des Jahrhunderts.

⁹ Lersnersche Chronik II, 1 219 f.

Valence, danach (62—63) in Italien, vor allem Padua¹⁰. Nach der ersten Anstellung (66) beim Grafen Stolberg Königstein heiratet er (67) eine wohl-dotierte Adlige. Dann kommt er, seit 1569, rasch ins große Anwaltsgeschäft. Jedes Jahr bringt wichtigere Aufträge zur Vertretung in einzelnen Prozessen oder zur ständigen Advokatur aus Frankfurt, aus den Gemeinden und adligen Häusern der Umgebung. Das Jahr 1574 führt ihn auf die Höhe einer Frankfurter Juristenlaufbahn. Wenn er 1574 seinen Dienstbrief als Advokat und Syndicus¹¹ des Rats der freien Reichsstadt unterzeichnet, hat er eine Stellung errungen, die derjenigen seiner französischen Kommilitonen aus der Bourges-Zeit, die jetzt Pariser Parlamentsräte sind, durchaus vergleichbar ist — *ceteris non paribus*¹². An diesem Tag wird sein Wahlspruch ENITAR zur Wahrheit. *Eniti* bedeutet: *sich* hervorbringen und *etwas* hervorbringen, diesen Doppelsinn, aber auch das Aufdringliche dieser Losung imitiert am besten das deutsche „Ich schaff's“. Kellner hat sein ENITAR hartnäckig in jedes seiner Bücher, schon in die frühen Kolleghefte, eingetragen, natürlich auch nach 1574, und er wird richtig 1581 gegen Gehaltserhöhung für weitere 6 Jahre angestellt. Als Syndicus, also Rechtsberater des Rates — übrigens einer von mehreren, nämlich 2 — 4 in dieser Zeit — wird er 1574 in die jetzt 9köpfige Kommission berufen, die den Fichardschen Entwurf der Erneuerten Reformation berät¹³. Die Nachträge zur Fassung von 1578, 1588 separat gedruckt und in die endgültige Fassung von 1611 eingearbeitet, beruhen teilweise auf seinen Entwürfen¹⁴. Seinen Rat beansprucht vor allem das Frankfurter Schöffengericht, bei dem aufgrund des kaiserlich privilegier-

¹⁰ Vgl. Note 5; Autobiographische Angaben, insbesondere zur Italienreise enthält die praefatio der in N. 20 erwähnten lateinischen Fassung der Venedig-Chronik. Zur Italienreise wieder ein Hinweis auf Basel: V. VETTER, Baslerische Italienreisen vom ausgehenden Mittelalter bis in das 17. Jh. (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 44), Basel 1952.

¹¹ Die Dienstbriefe von 1574 und 1581 (im Stadtarchiv) lassen nach bald 200 Jahren noch die Vorlage des von COING, Die Rezeption . . . in Frankfurt, a.a.O., S. 155, mitgeteilten Advokatendienstbriefes von 1399 erkennen, eine Reihe weiterer Einzelbestimmungen ist hinzugekommen. — Kellner ist demnach „Advokat und Syndikus“, nicht Prokurator. Zu dieser im 16. Jh. auch dogmatisch erörterten Unterscheidung vgl. COING a.a.O., S. 156.

¹² Über die Rolle der französischen Kommilitonen vgl. etwa R. SCHNUR, Die französischen Juristen im konfessionellen Bürgerkrieg des 16. Jhs., Berlin 1962, und die dort S. 9—11 in Fußnoten genannte Literatur.

¹³ Über die Zusammensetzung und Arbeit dieser Kommission berichtet Joh. Fichard selbst relativ ausführlich, vgl. STOBBE a.a.O., S. 318 f.; Abdruck des Berichtes u. a. bei ORTH, a.a.O., S. 41 ff.

¹⁴ Die Fassung von 1611 bearbeitete der damalige Syndicus Caspar Schacher (vgl. STOBBE a.a.O., S. 320, ORTH a.a.O., S. 104). Schon 1588 ließ der Rat „Etliche zum Teil verperserte, zum teil erklerte Puncten der erneuerten Reformation . . .“ drucken, hierin der Ratschluß von 1581 betreffend die *cessio bonorum*, der im Autograph Kellners mit dem Vermerk „De-

ten Messegerichtsstandes Handelssachen aus ganz Europa anhängig und erledigt werden. In den im Frankfurter Archiv massenhaft verwahrten Prozeßakten findet man beständig seine Hand¹⁵. Zur Aufgabe des Syndicus gehört auch die auswärtige Mission: Heinrich Kellner fährt 1575 in Sachen Schultheißenwahl an den kaiserlichen Hof nach Wien, offenbar erfolgreich, denn 1576 wird sein Bruder Johann gewählt¹⁶. Heinrich unterzeichnet 1576 für Frankfurt den Reichsabschied von Regensburg, 1582 den von Augsburg, hier zusammen mit seinem Neffen Christoph, der auf späteren Abschieden dann allein erscheint. Nebenher erledigt er seine sonstige Anwaltspraxis. Der Chronist¹⁷ errechnet aus dem Einnahmenbuch sein Einkommen von 1581 auf ca. 800 Gulden und nennt ihn „ohne Zweifel einen der tätigsten und geschicktesten Geschäftsmänner seiner Zeit, wie die vielen Anstellungen, die er erhielt, beweisen“. Dieses gewiß sachkundige Urteil samt seiner Begründung spiegelt gut das Frankfurter Ethos, zum mindesten der Kellner-Kreise. Die Weltstadt Frankfurt, der Markt Europas (*emporium Europae*), formte offenbar politische, zum Kompromiß zwischen vita activa und contemplativa bereite, auch wirtschaftlich denkende Männer. Darum muß keineswegs der Geist verraten worden sein. Heinrich Kellner ist wirklich gelehrter Geschäftsmann, das heißt zunächst: er sammelt. Seine Bibliothek zeugt noch in ihren Resten von einem gebildeten Sammler. In Rom auf dem Campo di Fiori kauft er bei Antonio Lafreri an die 200 Kupferstiche mit italienischen Antiquitäten¹⁸. Ihn interessiert die Geschichte: er sammelt Handschriften mit alten Fabeln und Historien, darunter die für die Frankfurter Geschichtsschreibung wichtige Lambsche Belagerungschronik¹⁹. Um sein Italienisch zu

cretum in consilio 20. Julij 1581' erhalten ist (Stadtarchiv Gesetze 35 II) und nicht in die Redaktion von 1611 aufgenommen wurde.

¹⁵ Frau DR. BERGER im Stadtarchiv bearbeitet die Iudicialia nach Person und Betreff und war so freundlich, mir einige von Kellner durchgearbeitete Akten vorzulegen.

¹⁶ In dem unten bei Note 21 erwähnten Heft „Genealogie und Epitaphien“ notiert Kellner als einziges nicht genealogisches Datum diese Schultheißenwahl.

¹⁷ JOHANN KARL V. FICHARD (1773—1829) in der oben N. 7 erwähnten Geschlechterchronik. „Geschäftsmann“ heißt hier natürlich nicht „Kaufmann“.

¹⁸ Stadt- und Univ.-Bibliothek Frankfurt, Sign. T 267, von Kellers Hand beschriftet: „*Antiquitates Italiae Aeri incisae, Est Henrici Kellneri*“. Einige, wahrscheinlich im billigen Dutzend gekaufte Stücke sind sehr geschmacklos. Der Vergleich dieser Stiche mit der herrlichen Amerbachsammlung im Basler Kupferstichkabinett macht das Kulturgefälle Basel—Frankfurt sehr deutlich.

¹⁹ R. JUNG, Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen der Reformationszeit (= Quellen zur Frankfurter Geschichte Bd. 2), 1888, S. XLI, betr. die Handschrift des Heinrich vom Rhein, S. 506, betr. die Lambsche Chronik, die mit dem Note 22 erwähnten Sammelband „*Historica varii generis*“ verloren zu sein scheint.

erhalten (das er lesen und verstehen, aber nicht sprechen könne), übersetzt der bald Vierzigjährige eine Geschichte der Dogen von Venedig ins Deutsche, sie wird bei dem befreundeten Verleger Feyerabend gedruckt und auch außerhalb Frankfurts gelesen²⁰. Besonders fesseln ihn Genealogie und Epitaphien. In ein Heft mit familiengeschichtlichen Daten²¹ schreibt er selbst die Zahl seines Todesjahres: 1589. Der jüngste, damals 11jährige Sohn vollendet die Zeile: „18. Januar ist mein Johann Ludwig Kellners Vater Dr. Heinrich Kellner in Gott selig gestorben.“

Dieses Heft, dessen linkes oberes Drittel der Brand von 1944 vernichtet hat, symbolisiert die ganze Kellnerüberlieferung. Ganz im Gegensatz zu der herrlichen Amerbachsammlung ist Kellners Nachlaß erst zerstreut, dann teilweise verbrannt. Von den aufs Stadtarchiv gekommenen Stücken ist leider auch der 1577 angelegte Sammelband *Historica varii generis* verschwunden²². Die Sammlung seiner an dem ENITAR erkenntlichen Bücher wurde von seinem Enkel Johann Maximilian zum Jungen (1596 — 1649) vermehrt und als Bibliotheca Jungiana 1690 an die Stadt verkauft²³, die 1944 nur Teile ihrer Bibliothek vor dem Brand retten konnte. Zu den Resten gehören

²⁰ Das auf den Chroniken des PETRUS MARCELLUS und SYLVESTER GIRELLUS fußende Werk erscheint 1574 bei Feyerabend unter dem Titel: *Chronica*, das ist Wahrhaftte eigentliche und kurtze Beschreibung aller Hertzogen zu Venedig . . . durch den Ehrnfesten und Hochgelahrten Heinrich Kellnern, der Rechten Doctorn / Auß den Lateinischen und Italienischen Venediger Historienschreibern, sonderlich aber Petrus Marcellus und Sylvester Girellus mit Fleiß zusammengezogen und in Teutsche Sprach bracht (UB Ffm: Sig. Q 1/464 Nr. 1) In der lateinischen Fassung: *De Vita, moribus et rebus gestis omnium ducum Venetorum* . . ., gleichfalls Ffm, Feyerabend, 1574, (Sign.: Ffm 2/369) nennt sich Kellner erst an dritter Stelle hinter MARCELLUS und GIRELLUS und gibt genauere Erklärungen zur Werk- und Editionsgeschichte. Die deutsche Fassung fand ich in Basel, Sign. D 14264, in der Bayr. Staatsbibliothek München 2 VSS c. 53 und Zweitexemplar 2^o Ital. 93; die lateinische Fassung in Basel: 8^o E. E. III² 38, in München: Ital. 282, über die auch autobiographisch interessanten Widmungsbriefe dieser Ausgaben vgl. K. SCHOTTENLOHER, die Widmungsvorrede im Buch des 16. Jhs., Münster 1953, S. 136 f. Nr. 299.

²¹ Im Stadtarchiv Frankfurt, noch ohne Signatur.

²² Vgl. R. JUNG, Das Frankfurter Stadtarchiv (= Veröffentl. der Hist. Kommission . . ., Bd I) 1909, S. 223 und ders., Frankfurter Chroniken der Reformationszeit, a.a.O., S. 506.

²³ Vgl. CLEMENS EBRARD, Die Stadtbibliothek in Frankfurt am Main, 1896, S. 15. Einen alten Katalog von Kellners Bibliothek habe ich bisher nicht gefunden. Zur Bedeutung solcher Kataloge vgl. R. C. VAN CAENEGEM — R. FEENSTRA, *Ouvrages de droit romain dans les catalogues des anciens Pays-Bas*, Groningen 1960 (= *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 28, 1960, S. 297 ff.). Der Katalog der Bibliotheca Jungiana (ca. 5000 Tit.) von Joh. Waldschmidt ist 1682 in Frankfurt gedruckt, gibt aber natürlich nicht an, welche Bücher Joh. Maximilian zum Jungen von Heinrich Kellner geerbt hat. Für die noch erhaltenen, aus der Kellnerbibliothek stammenden Inkunabeln vgl. V. SACK, Inkunabelkatalog der Stadt- und Universitätsbibliothek . . . in Frankfurt, 1966, S. 699, für die nach 1500 gedruckten, noch vorhandenen Bücher seiner Sammlung wird eine Liste erstellt.

immerhin je 5 Bände Gutachten und Vorlesungsnachschriften Heinrich Kellners²⁴. Das Vorhandene ist nur am Ort, gewissermaßen vor Ort zu finden. Ein auswärtiger Kellnerinteressent würde mit Jöchers Gelehrtenlexikon und dessen immerhin besseren Vorlagen nicht weit kommen. Zwei Irrtümer zumal seien berichtigt: Die von Rotermund genannte venezianische Chronik hat Kellner nicht verfaßt, sondern nur übersetzt und herausgegeben²⁵. Die irreführende Nachricht „schrieb über *jus statutorum francofurtensium*“ meint Kellners handgeschriebene Randnoten in ein Exemplar der Reformation von 1578, das wir in Frankfurt vergeblich suchen²⁶.

Von Kellners Nachlaß haben mich die Vorlesungsnachschriften besonders verlockt. Die Professoren des 16. Jhdts. streiten unablässig über Ziel und Methode der Juristenausbildung. Ihre Meinungen kennen wir aus der Masse der juristischen Unterrichtsschriften, aus Festreden, Vorreden und Briefen. Die Vorlesungsnachschriften spiegeln nun den Zustand aus der Sicht des Studenten: was und wie und wo lernte er denn? Wie befolgte er die verschiedenen Ratschläge seiner Professoren? Was trug er aus dem Hörsaal? Auf diese Fragen geben die Kolleghefte vielfache Antwort. Gleiches gilt für die in häuslichem Fleiße vollgeschriebenen Hefte. Man kann etwas so Wichtiges wie die Topiklehre des Matthäus Gribaldus Mopha erst dann ganz verstehen, wenn man Hefte gesehen hat, in denen ein Student seine Lesefrüchte unter die von Gribaldus genannten *loci communes* gesammelt hat. Andere Hefte zeigen, wieviel Jurisprudenz die Knaben der Lateinschule in der Institutionenvorlesung lernten. Wieder andere enthalten zwischen den Vorlesungen tagebuchartige Einträge und geben Nachricht von den Verhältnissen des Schreibers, seiner Kommilitonen und Lehrer: kurz: vom Studium der Rechtswissenschaft im 16. Jhd.

²⁴ Stadt- und Univ.-Bibliothek Frankfurt, Gutachten: Mss germ. 4^o 58, 4 Bde (nicht autograph); Ms germ. 4^o 59, 1 Bd. Die Bände enthalten auch Abschriften von Gutachten anderer Autoren. Vorlesungsnachschriften: Ms lat. 8^o 40 (Löwen); Ms lat. 8^o 20 (Leipzig) und 21; Mss lat. 4^o 26 und 27 (Bourges).

²⁵ Vgl. Note 20.

²⁶ Über solche Randbemerkungen, sowohl in einem Exemplar der Reformation von 1509 als der von 1578 berichtet H. CHR. SENCKENBERG a.a.O. Auf diese Stelle berufen sich ZEDLER, Großes Lexikon aller Wissenschaften und Künste, s. v. Heinrich Kellner, Bd 15, 1737, Sp. 420; und das „Supplement zu dem Baselschen allgemeinen Historischen Lexico“, 2. Theil, 1744, s. v. Heinrich Kellner, Sp. 234. Etwas anders lautet der Bericht bei ORTH a.a.O., S. 110; LUCIUS, Catal. bibl. publ. Moenofr., Frankfurt 1728, Libri juridici, S. 136, erweckt den Eindruck, es gäbe eine 1611 gedruckte Fassung mit gedruckten Noten Kellners. Über Charakter und Wert solcher Noten vgl. H. COING, Zur romanistischen Auslegung von Rezeptionsgesetzen, in SZ rom. Abt. 56 (1936), S. 264. ff.

Betrachten wir genauer die Nachschriften aus Bourges²⁷! Bourges, den Caesar-Lesern als Avaricum vertraut, später Hauptstadt Aquitaniens und des Cher und häufig Konzilversammlungsort, galt den Gelehrten des 16. Jhdts. mit Recht als das moderne Beryt, als der große Markt der Wissenschaft. Hier lehrten Alciat, Connanus, Duaren, Donellus. Mit der Berufung des Cujaz, 1555, wird die Atmosphäre hochgespannt, wird Bourges zum Schauplatz einer der giftigsten, geistreichsten Gelehrtenkriege, den das an Feindschaften gewiß nicht arme 16. Jhd. gesehen hat. Cujaz verteidigte gegen die Systematiker die Vorlesung nach Legalordnung und erhielt außerdem den 2. Lehrstuhl, auf den Donellus aufrücken wollte. Donellus behauptet sich bis zur Bartholomäusnacht, während Cujaz zeitweilig nach Valence und Turin ausweicht. Erst ab 1575 wird Bourges ganz die Schule des Cujaz. Der Ruhm dieses unvergleichlichen²⁸ oder allenfalls — nicht allein seiner Palingenesien wegen — mit Otto Lenel vergleichbaren Mannes steigt ins Unermeßliche. Dies muß man wissen, um zum einen Heinrich Kellner nachzufühlen, wenn ihn 1560 die erste Welle deutscher Studenten in den Hörsaal des Cujaz trägt, zum andern, um die Editions-geschichte der Cujazvorlesungen zu verstehen.

Cujaz verlangte von seinen Schülern viel²⁹. Sein Vortrag war für den an rhetorischen Schmuck gewöhnten Hörer wenig anziehend. Was er vortrug,

²⁷ Über Bourges und Cujaz: BERRIAT-SAINT-PRIX, *Histoire du droit romain, suivie de l'histoire de Cujas*, Paris 1821, S. 373—611, deutsche Bearbeitung von E. SPANGENBERG, Jacob Cujas und seine Zeitgenossen, Leipzig 1822, mit der noch grundlegenden, obgleich korrektur- und ergänzungsbedürftigen „Abhandlung über Cujas Schriften und deren Ausgaben“ von SPANGENBERG selbst, S. 229—307. Ich zitiere aus diesem Buch einheitlich (auch die aus BERRIAT-SAINT-PRIX übersetzten Teile) unter „Spangenberg“. M. A. P. TH. EYSEL, *Doneau, sa vie et ses ouvrages, l'école de Bourges . . .*, Dijon 1860; über deutsche Studenten in Bourges: NOEL GARNIER, *La nation allemande à l'université de Bourges*, in *Revue Bourguignonne* 18 (1908) Nr. 3—4, S. 5 ff.; M. FOURNIER, *La fondation et la première réforme de l'université de Bourges avant son apogée au XVI^e siècle (1463—1530)*, NRHD 23 (1899) 540—587; 697—757; 24 (1900) 217—248; 657—676, mit weiterer Literatur; GIRARD, *La jeunesse de Cujas. Notes sur la famille, ses études et son premier enseignement*, in NRHD 40 (1916) 429 ff.; J. FLACH, *Cujas, les Glossateurs et les Bartolistes*, in NRHD 7 (1883), S. 205 ff.; C. W. WESTRUP, *Notes sur Cujas*, in *Studi in onore di P. Bofante*, Bd 3, 1930, S. 131 ff.; P. MESNARD, *La place de Cujas dans la querelle de l'humanisme juridique*, in NRHD 4. Ser. 28 (1950) 521 ff.

²⁸ Selbst SAVIGNY, der der historischen Schule des 16. Jhs., ferner (und dafür Donellus bekanntlich näher) stand, als zu erwarten, urteilt (*Gesch. des röm. Rechts im MA*, VI 473), Cujaz werde „in seiner Weise wohl für alle Zeiten ohne Nebenbuhler bleiben“.

²⁹ Über Cujaz' Vorlesungsstil vgl. SPANGENBERG a.a.O., S. 73 ff., S. 201 ff. mit hinsichtlich der Vorlesungsdauer und der dort behaupteten Trennung von Diktat und Erläuterung anderen Ergebnissen.

begriff man nicht immer beim ersten Hören. Er sprach so schnell, daß sich auch ein geübter Nachschreiber sehr beeilen mußte, und pro Lektion wenigstens eine Stunde. Der Stoff einer Lektion umfaßt in den Folioausgaben durchschnittlich 4 Kolumnen. Häufig haben sich Studenten zusammengesetzt, Texte verglichen, korrigiert, ergänzt und manchmal gemeinsam ausgearbeitet. So berichten es die Zeitgenossen, so bestätigen es die erhaltenen Handschriften. Kellner benutzt eine Kurzschrift mit viel mittelalterlichen, aber auch eigentümlichen Abkürzungen. Häufig kann nur der Sachkundige aus dem sachlichen Zusammenhang den Text rekonstruieren. Kellners Aufzeichnungen haben ganz den Charakter persönlicher Notizen, versuchen aber immer, vollständige Sätze zu bringen, mögen auch einzelne Worte nur durch den Anfangsbuchstaben angedeutet sein. Wir sehen in jeder Zeile: er hatte Mühe, mitzukommen, obgleich er nach 6 Jahren Jurastudium im Schreiben und in der Sache kundig war. Andere Studenten konnten nichts wesentlich Besseres aus dem Hörsaal tragen.

Auf solche Aufzeichnungen aber geht der Text zurück, den wir aus Band 4 — 10 unserer Ausgaben³⁰ unbekümmert als einen authentischen Cujaztext zitieren. Denn alles in diesen Bänden ist postum, gegen Cujaz Willen, ohne Benutzung seiner eigenen Skripten aus Hörernachschriften herausgegeben worden³¹.

Cujaz unterschied zwischen gedrucktem Buch und mündlicher Vorlesung: Im Buch wendet er sich in ausgefeilter Sprache an einen schon vollständig ausgebildeten, selbst gelehrten Leser. Sein vornehmstes Buch sind die seit 1556 erscheinenden *Observationes et emendationes*. Nur die *Paratitla* zu Digesten und Codex sind für den Anfänger geschrieben.

Die Vorlesung für den Studenten ist, wieder mit einigen Ausnahmen, nicht zum Druck bestimmt. Auf dem Sterbebett noch hat Cujaz die Freunde gebeten, den Druck der Vorlesungsnachschriften zu verhindern. Gleichwohl — und zum Glück — sind soweit ersichtlich *alle* seine Vorlesungen postum gedruckt³².

³⁰ Opera priora und postuma sind so zuerst in der Ausgabe von KARL HANNIBAL FABROT, Paris 1658, 10 Bde fol. getrennt. Zur Editionsgeschichte sogleich.

³¹ Cujaz ist weder der erste noch der letzte, der dieses Schicksal erleidet, betr. Zasius vgl. R. STINTZING, Ulrich Zasius, 1857, S. 351. In der Auseinandersetzung über den Nachlaß Theodor Mommsens ist die Frage in ähnlichen Dimensionen aktuell. Im 16. Jh. wurden Vorlesungsnachschriften auch gegen den erklärten Willen des Autors schon zu Lebzeiten gedruckt.

³² Zuerst, 1562, die berühmte Vorlesung über den Digestentitel 45, 1 (*De verborum obligationibus*); Aufzählung der zu Lebzeiten herausgegebenen Vorlesungen bei SPANGENBERG a.a.O., S. 239 f.

Die Editions-geschichte der Cujazvorlesungen spielt in Frankfurt, dort wieder in verschwägerten Emigrantenfamilien³³. Die Erben des der Bartholomäusnacht entkommenen Andreas Wechel, seine Schwiegersöhne, respektieren den Geist des Vaters und den Willen des Cujaz. Ihre 4bändige Ausgabe von 1595 bleibt auf das wirklich Authentische beschränkt³⁴. Sie lassen auf dem Titelblatt 5 französische Cujazfreunde den Willen des Cujaz bezeugen: postume Herausgabe der ‚*Observationes*‘, (Buch 25 — 28) durch Franz Pithou, sonst nichts. Darin liegt Abwehr und Verteidigung. Denn im gleichen Jahre 1595 beginnt eine ziemlich mittelmäßige Offizin, die von Andreas Wechels Sohn begründet und jetzt von Zacharias Palthenius geführt wird, mit Vorlesungsnachdrucken im großen Stil³⁵. Sie bringt in 6 bis 1600 vorliegenden Bänden den größten Teil der heute als *opera postuma* bekannten Vorlesungen nach der Nachschrift eines unbekannt gebliebenen Franzosen heraus. Der Text ist schlecht und entfacht aufs neue die Kontroversen um Cujaz³⁶. Die Cujaztreuen wollen nun, wenn schon Cujaz’ Wille mißachtet wird, ihren Lehrer in zuverlässigen Texten weiterleben sehen. Textverbesser-

³³ Über die Frankfurter Drucker Andreas Wechel (1572—1581 in Frankfurt), Johann Wechel (1581—1593) und Zacharias Palthenius (1594—1614 in Frankfurt) weitere, auch bibliographische Angaben bei J. BENZING, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jhs. im deutschen Sprachgebiet, Wiesbaden 1963, S. 119 f.

³⁴ SPANGENBERG a.a.O., S. 273 Nr. 80; Nachdrucke dieser Ausgabe SPANGENBERG Nr. 97 und Nr. 130.

³⁵ Im kleinen Stil sind wenig früher einzelne Vorlesungen erschienen: über die 9 Bücher differentiarum des Modestin, Hanau 1593 (Spangenberg, S. 271 Nr. 64); über die Bücher 2 und 4 der Dekretalen, Speyer 1594 (Spangenberg, S. 272 Nr. 69); über den Titel D 50, 17, Basel 1595 (Spangenberg Nr. 71). Diese Ausgaben habe ich noch nicht gesehen. Die 6 Bde aus der officina Palthenia verzeichnet SPANGENBERG, teilweise ungenau, S. 273 ff. unter Nr. 79, 81, 82, 86, 87 und 93.

³⁶ Zu dem bei Lebzeiten des Cujaz ausgetragenen Kampf zwischen Ioannes Robertus und Mercator (Pseudonym des Cujaz) und der späteren Auseinandersetzung zwischen Merilius und Osius Aurelius vgl. SPANGENBERG a.a.O., S. 179 ff., 224 f., 250 Nr. 6, 254 Nr. 1—4. Die Angreifer weisen Fehler, vor allem Widersprüche in der Lehre des Cujaz nach, die insofern nur zum Teil auf schlechter Edition beruhen. In der Tat hat Cujaz auf Grund einer neuen, trotz der Skepsis eines Montaigne seinerzeit unerhörten Auffassung von Wissenschaft seine Meinung geändert. In der 1585 gehaltenen, später sogenannten *oratio de ratione docendi* beschreibt er die Gelehrtentugend (*docilitas*) nachgerade als Fähigkeit, Irrtümer einzugestehen, eigene Meinungen zu überprüfen und zu verbessern, sich niemals zufrieden zu geben (*nec unquam sibi ipsi satisfacit, imo calumniatur saepe numero et subinde damnat seipsum*, Ausgabe Fabrot 1658 VIII, 1301). In der Cujazkontroverse streiten zwei Konzeptionen von Wissenschaft und vom Gelehrten gegeneinander, die 200 Jahre später Schiller erneut klassisch als die vom „Brotgelehrten“ und „philosophischen Kopf“ (den seine edle Ungeduld nicht ruhen läßt, den Entdeckungen, die sein System umwerfen, gleichwohl entzücken) konfrontiert hat.

rungen erstrebt die Ausgabe des Alexander Scot, Lyon 1614³⁷, und bringt vor allem die 10bändige Ausgabe des Karl Hannibal Fabrot, Paris 1658³⁸, die seither nachgeahmt wird. Sie trennt *opera priora* (1 — 3) von den *postuma* und benutzt für diese neue Handschriften. 15 französische Gewährsmänner werden namentlich erwähnt.

Diese Editionsgeschichte, die jeder damalige Cujazleser kannte und verfolgte, wird uns heute durch Vorlesungsnachschriften wie die des Heinrich Kellner lebendig dokumentiert. Wir sehen, was der Drucker im günstigsten Falle vor sich hatte, und kämpfen beim Transkribieren solcher Hefte gegen Schwierigkeiten, denen auch jene Herausgeber und Drucker gegenüberstanden.

Das ist der Hauptertrag der Bemühung um diese Handschriften: sie geben Anschauung vom Unterricht in Bourges und von der Genesis der *opera postuma* des Cujaz. Die Detailstudien erscheinen nicht minder lohnend: Man kann die Cujazvorlesungen chronologisch ordnen und so den Arbeitsplan des größten Romanisten erneut rekonstruieren³⁹; man kann zeigen, daß Cujaz die Vorlesung D 45, 1 (*De verborum obligationibus*), die er auch drucken ließ, Jahr für Jahr (1560 — 61)⁴⁰, andere nur ein einziges Mal gehalten hat, daß sich der schon 73jährige ganz neue Lehraufgaben stellte⁴¹ etc., man kann gelegentlich den Text auch der Fabrotausgabe verbessern und endlich die Echtheit angezweifelter Cujazvorlesungen nachweisen. Die große Cujazverehrung bewirkte nämlich, daß der Besitzer von Vorlesungsnachschriften des 16. Jhdts., sei es der alt gewordene, seine Papiere ordnende Schreiber selbst oder sein Erbe, sei es der Handschriftenkonservator der öffentlichen Bibliothek, nur allzugern den verführerischen Vermerk ‚*Cuiacii praelectiones*‘ an den Rand schrieb. Denn der nachschreibende Student hat seine Nachschrift zwar häufig datiert, also Ort und Zeit angegeben, aber

³⁷ SPANGENBERG a.a.O., S. 282 Nr. 123.

³⁸ SPANGENBERG, S. 290 Nr. 138 mit ausführlicher Disposition. Dieser Anlage folgt auch die von SPANGENBERG nicht genannte Ausgabe Neapel 1758.

³⁹ In der Fabrot-Ausgabe 1658 (nicht in allen ihr folgenden) ist für viele Vorlesungen eine Jahreszahl angegeben. Cujaz hat aber gleiche und ähnliche Vorlesungen häufiger schon früher gehalten, z. B.: über D 41, 2, Fabrot VIII 252: 1588, dagegen ergibt sich aus Ms Basel C III 33 a für diese Vorlesung die Zeit vom 10. 10. 85 bis 14. 2. 86; entsprechend für die Vorlesung über D 19, 1 (Fabrot VII, 773: 1588) aus der gleichen Handschrift die Zeit vom 12. 3. — 9. 7. 1585. Diese Korrekturen sind gewiß wenig erheblich.

⁴⁰ Ms lat. 4^o 27 der Stadt- und Universitätsbibl. Frankfurt vermerkt den 14. 4. 1561 als Vorlesungsbeginn, Ms 69, 2 Aug. 2^o (der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel) trägt den Vermerk 1560.

⁴¹ z. B. mit der Dekretalenvorlesung, vgl. unten S. 193.

keineswegs immer, jedenfalls nicht auf den uns erhaltenen Blättern, den Namen des Professors zuverlässig notiert. Dieser Name muß also bestimmt werden. Kennt man Ort und Zeit der Vorlesung, so mag es manchmal gelingen, aus den in den Archiven verwahrten Vorlesungsverzeichnissen den Namen des zu dieser Zeit diese Vorlesung haltenden Professors abzulesen. Aber Vorlesungsverzeichnisse des 16. Jhdts. sind rar, ich habe sie auf längeren Italienreisen nur in Padua relativ vollständig gefunden. Das Vorlesungsverzeichnis bringt keinen Nachweis, wenn wir die Nachschrift einer der zahlreichen Privatvorlesungen vor uns haben. Kurz: die Nachschriften sind häufig unbestimmt oder — von älterer oder jüngerer Hand — falsch bestimmt, wobei der Name des Cujaz zur Kennzeichnung des Juristischen gern benutzt wird, wie man — umgekehrt — Cujaz häufig als *‘iurisconsultus’* ohne Namensnennung zitiert.

Deshalb liegen in den Bibliotheken relativ viele Pseudocujazvorlesungen. Auch in den Heften des Heinrich Kellner hat eine alte Hand mehrmals ein falsches *‘Cujacij’* vermerkt. Die von Heinrich Kellner 1560 nachgeschriebenen und von anderer Hand mit *‘Cujacij’* ausgezeichneten Vorlesungen über die Digestentitel 12, 2 — 7; 13, 1 — 4⁴²; Kondiktionenrecht also, sind *nicht* von Cujaz, sondern von Donellus. Dies zeigt der Vorlesungsstil und am sichersten die zu D 13,3 vorgetragene Lehre: in einem berühmten Streit um die *condictio indebiti* lehrte Donellus im 14., 1595 von Scipio Gentilis edierten Buch seiner *commentarii*, diese *condictio* sei eine der Darlehensklage gleichgestellte Klage aus Realkontrakt. Diese dort ziemlich breit dargestellte Lehre wird skizzenhaft schon in der Vorlesung von 1560 mit teilweise gleichen Argumenten, Beispielen und Allegationen vorgetragen. Cujaz dagegen deutet die *solutio indebiti* als *‘promutuum’* und *quasicontract*. Von ihm kann die Vorlesung nicht stammen⁴³. Genauer: die Nachschrift einer Cujazvorlesung über das Kondiktionenrecht existiert entgegen meiner ursprünglichen, auf den alten Cujacij-Vermerk vertrauenden Annahme in Frankfurt jedenfalls nicht. Vielleicht war auch der Schreiber jenes falschen *‘Cujacij’* irregeleitet, weil 1571 der Buchbinder die im einzelnen nicht betitelten Papierlagen durcheinander gebracht und so Cujaz- und Donellusvorlesungen schwer trennbar vermischt hatte. Als Donellusvorlesung bleibt die Handschrift interessant, denn über die Unterrichtsweise des jüngeren Donellus wissen wir wenig genug.

⁴² Ms lat. 4^o 26 der Frankfurter Bibliothek.

⁴³ So glaube ich trotz der Bemerkungen in N. 36 in diesem Fall schließen zu sollen.

Die alten und neuen Cujazkenner haben also Grund, vor Pseudo-Cujaznachschriften zu warnen. So warnt Alexander Scot, der Veranstalter der Ausgabe Lyon 1614, seinen Leser selbst vor dem in seiner Ausgabe enthaltenen Text einer Vorlesung über die Bücher 2 — 4 der Dekretalen⁴⁴. Er sagt, es gäbe Gelehrte, die zweifeln, „ob dies ein echter oder ein unterschobener und ehebrecherischer *foetus* des großen Vaters Cujaz sei“. Dieser Äußerung wegen hat Spangenberg in seiner Cujazergographie die Dekretalenvorlesung in die Liste der Pseudocuiaciana gestellt⁴⁵. Die Nachschrift des Basler Ludwig Iselin-Ryhiner (1559 — 1612)⁴⁶ bringt nun den fast sicheren Beweis, daß Cujaz vom Februar 1585 bis April 1587 Buch 4 und danach Buch 2 der Dekretalen genauso erklärt hat, wie wir es in der Fabrotausgabe lesen. Mit der in die Mitte der Ausgabe gestellten Einleitung zum 4. Buch hat er am 23. Februar 1585 den Zyklus eröffnet⁴⁷. Der Kanonist Cujaz sagt zu dem — für uns heutige Rechtshistoriker nicht minder aktuellen — Thema des *„utrumque ius“*⁴⁸: jedermann schrecke vor dem kanonischen Recht zurück, es sei aber unentbehrlich, werde in allen größeren Streitfällen angewandt, der ganze *ordo iudiciarius* beruhe auf ihm; man müsse römisches und kanonisches Recht verbinden, beide seien verwandt, eines könne nicht ohne das andere bestehen; nur müsse man, wie er es jetzt versuche, den Stoff auf neue Weise darstellen.

Gleichfalls durch Ludwig Iselins Nachschrift endgültig gesichert ist eine von Cujaz am 10. Oktober 1585 in Bourges zur Eröffnung des Studienjahres gehaltene Rede, die wenig später Christoph Coler als *„Oratio de ratione docendi iuris“* herausgegeben hat. Damit ist zugleich Christoph Coler glaubwürdig geworden, und man wird auch den von ihm herausgegebenen Brief

⁴⁴ Scots Warnung ist abgedruckt bei SPANGENBERG a.a.O., S. 286 bei Nr. 123.

⁴⁵ SPANGENBERG a.a.O., S. 253 Nr. 5.

⁴⁶ Ms Basel C III 33 a, Cujazvorlesungen enthaltend, die teilweise von Iselin selbst, teils von Joh. Zwinger (1634—1696, Bibliothekar in Basel seit 1666) dem Cujaz zugewiesen sind. Ich fand die Handschrift in dem Handschriftenverzeichnis desselben Bibliothekars Zwinger unter ‚Cujaz‘. Der jetzige Handschriftenkonservator, Herr Dr. MAX BURCKHARDT, erkannte die Hand des Ludwig Iselin-Ryhiner. Somit ist der als solcher bekannte Amerbachnachlaß um einen Band bereichert worden. Die Zuweisung der Dekretalenvorlesung ist von Zwingers, nicht von Iselins Hand. Sie scheint mir gleichwohl fast sicher, weil der Sammelband außer einem kleinen Text von Antonius Contius nur nachweisbar echte Cujaznachschriften enthält und weil sich Zwinger bei seinen Bestimmungen soweit ersichtlich nirgendwo irrt.

⁴⁷ Ausgabe Fabrot 1658 Bd. VI col. 295 ff.

⁴⁸ Vgl. etwa die *„utrumque ius“* überschriebene Notiz von G. LE BRAS in RHDfE, 4e sér. 43 (1965) S. 87 f., und den Aufsatz L'église médiévale au service du droit romain desselben Autors in RHDfE 4e sér. 44 (1966) 210—239.

mit einer Liste zum Studium empfohlener Bücher für einen „echten Cujaz“ halten dürfen⁴⁹.

Viele Details sind noch zu klären⁵⁰. Das bisher Mitgeteilte mag zeigen, daß Vorlesungsnachschriften des 16. Jhdts große Aufmerksamkeit verlangen und verlohnen.

⁴⁹ Zur Echtheit, Überlieferung und Publikation der Rede und des Briefes vgl. J. FLACH, Cujas, les Glossateurs et les Bartolistes, in RHDfE N. S. 7 (1883) 205 ff. Die Rede ist in die opera (Fabrot, 1658, Bd. VIII col. 1299 ff.) aufgenommen, der Brief nicht.

⁵⁰ Z. B. die Herkunft der Scholien zu den Institutionen (Fabrot-Ausgabe Bd. VIII col. 690; Ausgabe Venedig 1758 Bd. VIII col. 891) und der Noten zu Digesten und Codex (Fabrot-Ausgabe 1658 Bd. X col. 103, Venedig 1758 col. 381) zu untersuchen, vgl. SPANGENBERG a.a.O., S. 238. Diese Noten, die Palthenius für seinen Erstdruck Frankfurt 1597 von Hermann Vultejus erhalten haben will (vgl. SPANGENBERG a.a.O., S. 239), sind in der Glos-senausgabe Lyon 1627 mit dem Accursius-Apparat verschmolzen. Auf Accurius' Glosse weisen lateinische, auf die angebliche Cujazglosse weisen griechische Buchstaben.